

HAUSHALTSSATZUNG**DER STADT BENDORF/RHEIN FÜR DAS JAHR 2026****VOM 12.01.2026**

Der Stadtrat hat aufgrund von § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	44.966.215 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	47.169.540 €
der Jahresüberschuss auf	-2.203.325 €

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-3.659.695 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.212.327 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	16.029.750 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-10.817.423 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	14.348.918 €

(Die Aufsichtsbehörde hat die erforderliche Genehmigung zur Haushaltssatzung 2026 unter der Bedingung erteilt, dass der Gesamtbetrag der vorgesehenen verzinsten Kredite in Höhe von 10.817.423 € nur zur Finanzierung von solchen Maßnahmen verwendet werden darf, die die Ausnahmeveraussetzungen der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen. Kredite für Investitionsmaßnahmen dürfen erst in Anspruch genommen werden, wenn die entsprechenden Bewilligungsbescheide über die beantragten Zuschussgewährungen vorliegen.)

§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 €
verzinstre Kredite auf	10.817.423 €
zusammen auf	10.817.423 €

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 16.000.000 €

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für die Stadtwerke

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für die Stadtwerke werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	
für Wasserversorgung auf	2.137.100 €
für Abwasserbeseitigung auf	3.938.900 €
für Schwimmbad auf	93.500 €
für Servicebetriebe auf	158.200 €
zusammen auf	6.327.700 €
2. Kredite zur Liquiditätssicherung auf	2.000.000 €
3. Verpflichtungsermächtigungen	
für Servicebetriebe auf	280.000 €
darunter:	
Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen	280.000 €

Für die übrigen Betriebszweige werden Verpflichtungsermächtigungen nicht erteilt.

(Die Aufsichtsbehörde hat die erforderliche Genehmigung zur Haushaltssatzung 2026 unter der Bedingung erteilt, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Bendorf und deren Eigenbetriebe nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 der Gemeindeordnung erfüllen.)

§ 6 Steuersätze

Die nachfolgend genannten Realsteuerhebesätze wurden in einer separaten Hebesatzsatzung festgelegt:

- Grundsteuer A auf	500 v. H.
- Grundsteuer B auf	650 v. H.
- Gewerbesteuer auf	420 v. H.

Die Darstellung an dieser Stelle erfolgt rein nachrichtlich.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund auf	84 €
- für den zweiten Hund auf	156 €
- für jeden weiteren Hund auf	204 €
- für jeden gefährlichen Hund (sogenannte Kampfhundesteuer) auf	672 €

§ 7 Stellplatzablösebeträge

Die Stellplatzablösebeträge werden wie folgt festgesetzt:

- Zone I (Innenstadt)	4.936,00 €
- Zone II (übriges Stadtgebiet)	4.591,00 €

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 betrug 31.479.063,04 €.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025 beträgt 31.485.318,04 € und zum 31.12.2026 = 29.281.993,04 €.

§ 9 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamten wird in 0 Fällen zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Verwaltung wird in 0 Fällen zugelassen.

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beim Eigenbetrieb Stadtwerke wird in 0 Fällen zugelassen.

§ 10 Leistungszahlungen

a) Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung des § 29 Abs. 5 und 7 und § 33 Abs. 1 bis 3 des Landesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	0,00 €
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	0,00 €

b) Für die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 TVöD (VKA) an Beschäftigte werden festgesetzt:

1. für Leistungsentgelte bei der Kernverwaltung	193.000,00 €
2. für Leistungsentgelte bei den Stadtwerken	48.000,00 €

Bendorf, den 12.01.2026

Stadtverwaltung Bendorf

gez.

Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 2 der Haushaltssatzung ist erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 19.01.2026 bis 27.01.2026 von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr (montags bis freitags) und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (montags bis donnerstags) im Rathaus Bendorf, Gebäude III, Zimmer 312 öffentlich aus.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dez. 1973 GVBl. S. 419 -in der jeweils gültigen Fassung- gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
oder
2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Bendorf/Rhein, Im Stadtpark 1-2, 56170 Bendorf, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bendorf, den 12.01.2026

Stadtverwaltung Bendorf

gez.

Bürgermeister